

Artenschutzrechtliche Voruntersuchung

Industriestraße 59-71, Pforzheim



Auftraggeber: BAUGENOSSENSCHAFT HUCHENFELD EG
Huchenfelder Hauptstraße 105
75181 Pforzheim

Auftragnehmer: THOMAS BREUNIG
INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE

Kalliwodastraße 3
76185 Karlsruhe
Telefon: 0721 - 9379386
Telefax: 0721 - 9379438
E-mail: info@botanik-plus.de

Bearbeitung: Marlene Kassel (M.Sc. Umweltwissenschaften)

Karlsruhe, 21. März 2018

Inhalt

1	Einleitung und Aufgabenstellung	3
2	Untersuchungsgebiet und Planung.....	3
2.1	Lage des Untersuchungsgebiets.....	3
2.2	Grundzüge der Planung.....	4
3	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung	4
4	Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung.....	6
4.1	Biotoptypen.....	6
4.2	Artenschutzrelevante Strukturen.....	6
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
5.1	Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]	7
5.2	Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]	8
5.3	Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]	8
5.4	Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]	8
6	Fazit	9
7	Literatur und Arbeitsgrundlagen.....	9

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die STADT PFORZHEIM plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Industriestraße 59-71“ im Pforzheimer Ortsteil Huchenfeld. Die derzeitige Planung sieht eine Überbauung der Fläche zwischen der Uhlandstraße im Norden, der Industriestraße im Osten und dem Binnenweg im Westen vor. Da durch das Vorhaben möglicherweise Habitatstrukturen geschützter Arten entfallen, wurde das INSTITUT FÜR BOTANIK UND LANDSCHAFTSKUNDE, Karlsruhe, im März 2018 von der BAUGENOSSENSCHAFT HUCHENFELD EG, Pforzheim-Huchenfeld, mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Voreinschätzung beauftragt.

Am 12. März 2018 erfolgte eine Begehung des Untersuchungsgebiets. Anhand der vorhandenen Habitatstrukturen wurde eingeschätzt, ob Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG zu erwarten sind.

2 Untersuchungsgebiet und Planung

2.1 Lage des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Pforzheimer Ortsteil Huchenfeld zwischen der Uhlandstraße im Norden, der Industriestraße im Osten und dem Binnenweg im Westen. Es umfasst drei Grundstücke der Baugenossenschaft Huchenfeld mit einer Gesamtfläche von ca. 7.250 m². Im Osten grenzt ein Gewerbegebiet an. Südlich und westlich des Untersuchungsgebiets schließt sich vorwiegend Wohnbebauung an. Nördlich ist ein Mischgebiet ausgewiesen, in dem hauptsächlich Wohnhäuser vorzufinden sind. Im Untersuchungsgebiet steht ein viergeschossiges Gebäude aus den 1990er Jahren mit angrenzenden Garagen. Die restliche Fläche wird von Grünland sowie versiegelten Flächen eingenommen.

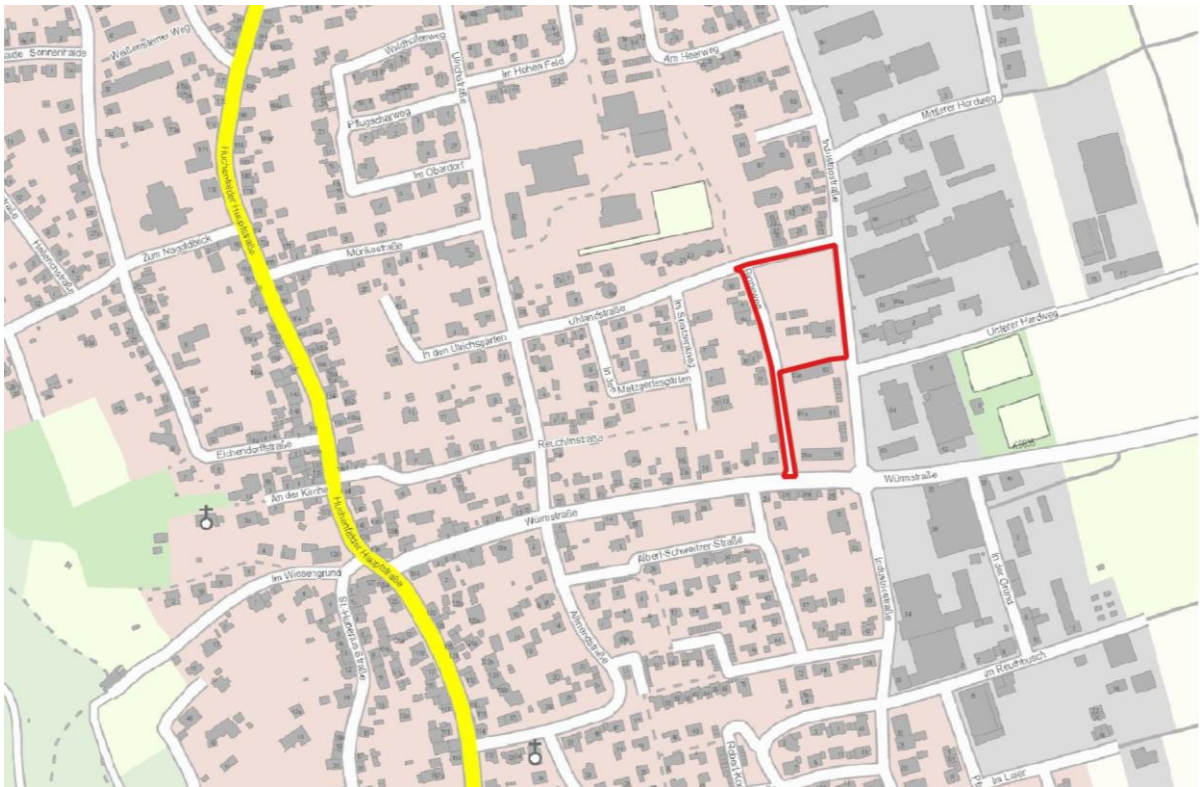


Abbildung 1: Lage des Untersuchungsgebiets (rot) im Zentrum des Pforzheimer Ortsteils Huchenfeld (Datengrundlage: LGL www.lgl-bw.de 2017)

2.2 Grundzüge der Planung

Die derzeitige Planung sieht Wohnungsneubauten vor, die in mehreren Bauabschnitten errichtet werden. Die geplanten Stellplätze werden in zwei Tiefgaragen untergebracht. Durch eine versetzte Anordnung der Gebäude entstehen begrünte Innenbereiche über den Tiefgaragen. Das viergeschossige Wohngebäude im Süden bleibt erhalten. Die vorhandenen Garagen entfallen bzw. werden im Zuge der Überplanung des Gebietes versetzt.

3 Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzrechtliche Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung ermittelt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang durch die Planung Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG berührt werden.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Bestimmungen des § 44 BNatSchG wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung. Alle streng geschützten Arten sind gleichzeitig auch besonders geschützt. Zu den streng geschützten Arten zählen u.a. alle Fledermausarten, einzelne Reptilienarten wie Zaun- und Mauereidechse sowie einzelne Amphibien- und Insektenarten. Ausschließlich besonders geschützt sind alle Tier- und Pflanzenarten nach Anhang B der EG-Artenschutzverordnung, alle „europäischen Vögel“ im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung. Für alle besonders geschützten Arten, die nicht zugleich auch streng geschützt sind, gilt die so genannte „Legalausnahme“ nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB. In diesen Fällen gelten die aufgeführten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) nur für nach europäischem Recht geschützte Arten, d.h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten.

Für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten liegt dann kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und die Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die

ihrem Schutz vor Tötung / Verletzung oder dem Schutz ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dienen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können zur Abwendung des Verbotstatbestands auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (CEF = continuous ecological functioning).

Sofern Verbotstatbestände nach § 44 erfüllt sind, gelten nach § 45 Abs. 7 folgende Ausnahmebestimmungen:

„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden [...] können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

1. Zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. [...]"

Nachfolgend erfolgt eine Beurteilung der Planung im Hinblick auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Eine abschließende Prüfung bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.

4 Habitatstrukturen und artenschutzrechtliche Einschätzung

4.1 Biotoptypen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich das viergeschossige Wohngebäude mit Garagen im Süden und ein brachliegender Grünlandbestand im Norden. Nördlich des Grünlands liegt ein gepflasterter Parkplatz und im Westen der versiegelte Binnenweg und weitere gepflasterte Autostellplätze. Die Gebäude sind mit Blumenbeeten umgeben. Südlich des Wohngebäudes liegt eine Zierrasenfläche.

Bei dem brachliegenden Grünlandbestand handelt es sich um eine Fettwiese. Häufige Arten sind Weißes Wiesenlabkraut (*Galium album*), Gewöhnliche Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*). Im Randbereich der Rodungsflächen treten vermehrt Brache- und Nährstoffzeiger auf wie Einjähriger Feinstrahl (*Erigeron annuus*), Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Stumpfbblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Im Südosten des Grünlands wächst eine junge Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) mit einem Stammdurchmesser von 10 cm. Im Süden kommen stellenweise Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) vor, die auf Anpflanzungen bzw. Verwilderung aus Gärten zurückzuführen sind.

Innerhalb des Grünlandbestandes liegen zwei Rodungsflächen. Die Rodungsfläche im Westen besteht überwiegend aus offenem Boden. Die Rodungsfläche im Osten setzt sich etwa zur Hälfte aus offenem Boden und zur Hälfte aus Holzmulch und nitrophytischer Ruderalvegetation zusammen. Auf dem Mulch wachsen vor allem Nährstoff- und Störzeiger wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*), Behaartes Schaumkraut (*Cardamine hirsuta*), Gewöhnliche Vogelmiere (*Stellaria media*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Ruprechtskraut (*Geranium robertianum*) und Stumpfbblatt-Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Im Süden des Untersuchungsgebiets liegen im Osten ein vierstöckiges Wohngebäude und im Westen Garagen. Die Beete im Randbereich des Gebäudes und der Garagen sind mit Ziersträuchern bepflanzt wie niederwüchsige Zwergmispel (*Cotoneaster spec.*), Rosen (*Rosa spec.*) und Garten-Forsythie (*Forsythia x intermedia*). Nördlich des Wohngebäudes befindet sich eine schmale Sandsteinmauer am Rand der Beete.

Südlich des Wohngebäudes befindet sich ein artenarmer Zierrasen. Häufig sind Arten, die häufigen Schnitt tolerieren wie Ausdauernder Lolch (*Lolium perenne*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*). Stellenweise kommen Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) im Zierrasen vor, die ebenfalls auf Anpflanzungen bzw. Verwilderung aus Gärten zurückzuführen sind. Innerhalb der Zierrasenfläche liegt eine frische Rodungsfläche, die überwiegend aus offenem Boden und Holzmulch besteht.

4.2 Artenschutzrelevante Strukturen

Die Ziersträucher sowie die Douglasie im Untersuchungsgebiet bieten aufgrund des niederen Wuchses keine geeigneten Nistmöglichkeiten für **Brutvögel**. Während der Begehung wurden zahlreiche Haussperlinge (*Passer domesticus*) mit Nistmaterial am Dach des Wohngebäudes beobachtet. Es ist anzunehmen, dass ca. 5-6 Paare das Zwischendach als Brutstätte nutzen. Auf einem Dachbalken an der Südseite des Wohngebäudes, an dem sich Vogelkot befand, wurde außerdem ein Amsel-Paar (*Turdus merula*) beobachtet. Eine Nutzung des Dachbalkens als Brutstätte kann daher nicht ausgeschlossen werden. An der Ostseite des Daches wurde ein Straßentauben-Paar (*Columba livia forma domestica*) mit Nistmaterial beobachtet. Die Straßentaube ist keine geschützte Vogelart.

Der Dachstuhl des Wohngebäudes ist ausgebaut und bietet keine geeigneten Habitatstrukturen für **Fledermäuse**. Das Zwischendach, der Raum zwischen Dachhaut und

Ziegeln, weist potentielle Tagesverstecken oder Fortpflanzungsstätten für Fledermäuse auf. Insbesondere die weit verbreitete Breitflügelfledermaus nutzt Zwischendächer häufig als Wochenstube. Von einer Nutzung als Winterquartier ist nicht auszugehen, da das Zwischendach aufgrund der fehlenden Isolation keinen Schutz vor Frost bietet. Ein Teil der Garagen weisen auf der Nordseite potentielle Einflugmöglichkeiten in Form von Lüftungslöchern auf. Eine Habitateignung der Garagen für Fledermäuse ist aufgrund der häufigen Nutzung der Garagen jedoch unwahrscheinlich.

Geeignete Habitatstrukturen für **Reptilien** sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die Sandsteinmauer am Rand der Beete wird durch das Wohngebäude beschattet und ist daher als Habitat für Eidechsen ungeeignet. Der Grünlandbestand und die Zierrasenfläche bieten keine Versteckmöglichkeiten für Reptilien. Ein Vorkommen von Eidechsen im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung nicht anzunehmen.

Die Grünflächen eignen sich allenfalls als Nahrungshabitat für Vogel-, Insekten- und Fledermausarten.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine Oberflächengewässer, Feuchtgebiete oder geeigneten Winterlebensräume für **Amphibien**. In dem direkten Umfeld liegen ebenfalls keine geeigneten Laichgewässer. Daher und aufgrund der Lage im Siedlungsgebiet ist es unwahrscheinlich, dass das Untersuchungsgebiet im Wanderkorridor von Amphibien liegt.

Innerhalb des Grünlandbestandes im Norden und in der Zierrasenfläche im Süden des Untersuchungsgebiets kommen stellenweise Exemplare des Schneeglöckchens (*Galanthus nivalis*) vor. Die Vorkommen sind auf Anpflanzungen zurückzuführen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Tötungsverbot besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG]

Die Ziersträucher und die Douglasie im Untersuchungsgebiet sind aufgrund des niederen Wuchses als Brutstätten für **Vögel** ungeeignet. Zum Zeitpunkt der Begehung wurden ca. 5-6 Paare des Haussperlings (*Passer domesticus*) mit Nistmaterial am Dach des Wohngebäudes beobachtet. Die Art wird in der Vorwarnliste der Roten Liste Baden-Württembergs geführt (BAUER & al. 2016). Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Amsel-Paar (*Turdus merula*) auf einem Holzbalken des Dachs brütet. Sollte das Gebäude im Zuge zukünftiger Planungen abgerissen oder saniert werden, ist dies nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zulässig.

Die Garagen im Untersuchungsgebiet bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse. Eine Nutzung des Zwischendachs als Versteck und Fortpflanzungsstätte für **Fledermäuse** kann nicht ausgeschlossen werden. Von einer Nutzung als Winterquartier ist nicht auszugehen, da der Raum zwischen Dachhaut und Ziegeln nicht frostgeschützt ist. Sollte das Wohngebäude im Zuge zukünftiger Planungen während der Winterruhezeit abgerissen oder saniert werden, wenn keine Fledermäuse zu erwarten sind, wird ein Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Sanierung oder ein Abriss des Gebäudes im Sommer ist nur dann zulässig, wenn zuvor durch eine Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass sich keine Vögel und Fledermäuse auf dem Dachstuhl aufhalten.

Von einem Vorkommen von **Reptilien und Amphibien** ist aufgrund der ungeeigneten Habitatausstattung nicht auszugehen.

Sofern das Wohngebäude im Süden des Untersuchungsgebiets erhalten bleibt, führt die Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG bezüglich aller Artengruppen.

5.2 Störungsverbot streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG]

Die artenschutzrelevanten Strukturen befinden sich in geringer Entfernung zur örtlichen Wohnbebauung. Daher wird davon ausgegangen, dass sie vor allem von häufigen und weit verbreiteten **Vogelarten** der Siedlungsgebiete genutzt werden. Diese sind als Kulturfolger in der Regel wenig störungsempfindlich. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Störungen entstehen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen führen.

Da sich das Untersuchungsgebiet in Siedlungsnähe befindet, ist dort bereits eine erhöhte Lärm- und Lichtbelastung vorhanden. Demnach wird angenommen, dass das Gebiet und seine Umgebung allenfalls von **Fledermausarten** der Siedlungsgebiete (z.B. Breitflügelfledermaus) genutzt werden, die als Kulturfolger in der Regel wenig störungsempfindlich sind. Daher ist nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Fledermauspopulation durch laufende Bauarbeiten auszugehen.

Von einem Vorkommen von **Reptilien und Amphibien** ist nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erfüllt.

5.3 Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten [§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG]

Die im Untersuchungsgebiet liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebrütende **Vogelarten** werden durch die Bebauung des Untersuchungsgebiets nicht zerstört. Sollte das Wohngebäude im Zuge zukünftiger Planung saniert oder abgerissen werden, müssen die Brutstätten des auf der Vorwarnliste geführten Haussperlings ersetzt werden.

Die Garagen im Untersuchungsgebiet bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für Fledermäuse. Das Zwischendach des Wohngebäudes bietet geeignete Habitatstrukturen in Form von potentiellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für **Fledermäuse**. Sollte das Wohngebäude im Zuge zukünftiger Planungen saniert oder abgerissen werden, sind weitere Untersuchungen zu dieser Artengruppe notwendig.

Von einem Vorkommen von **Reptilien und Amphibien** ist nicht auszugehen.

Sofern das Wohngebäude im Süden des Untersuchungsgebiets erhalten bleibt, führt die Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG bezüglich aller Artengruppen.

5.4 Entnahmeverbot besonders geschützter Pflanzenarten [§ 44 Abs. 1, Nr. 4 BNatSchG]

Zum Begehungszeitpunkt wurden Vorkommen des Schneeglöckchens (*Galanthus nivalis*) festgestellt. Da es sich hierbei um Anpflanzungen handelt, sind diese nicht geschützt. Aufgrund der Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets ist nicht mit dem Vorkommen von weiteren gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten zu rechnen. Ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG wird durch die Planung nicht erfüllt.

6 Fazit

Das Untersuchungsgebiet besteht überwiegend aus brachliegendem Grünland und versiegelten Flächen sowie einem Wohngebäude mit Garagen. Artenschutzrelevante Strukturen befinden sich an dem Wohngebäude im Süden des Untersuchungsgebiets. Das Zwischendach wird derzeit von etwa 5-6 Paaren des **Hausperlings** als Bruthabitat genutzt. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein **Amsel**-Paar auf einem Holzbalken des Dachs brütet. Eine Nutzung des Zwischendachs als Tagesversteck oder Wochenstube für **Fledermäuse** kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung werden allenfalls von Arten der Siedlungsgebiete genutzt, die als Kulturfolger in der Regel wenig störungsempfindlich sind. Von einer erheblichen Störung der lokalen Brutvogel- und Fledermauspopulationen durch Bauarbeiten ist demnach nicht auszugehen. Für **Reptilien** und **Amphibien** bietet das Gebiet keine geeigneten Habitatstrukturen.

Da das Wohngebäude im Süden des Untersuchungsgebiets erhalten bleibt, führt die Planung nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG bezüglich aller Artengruppen.

Sollte das Wohngebäude im Zuge zukünftiger Planungen saniert oder abgerissen werden, ist dies nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, zulässig. Dadurch entfallende Brutstätten des Hausperlings müssten ersetzt werden. Für die Artengruppe Fledermäuse sind Sanierungs- oder Abrissarbeiten im Sommer nur dann zulässig, wenn zuvor durch eine Kontrollbegehung sichergestellt wurde, dass sich keine Fledermäuse auf dem Dachstuhl aufhalten.

7 Literatur und Arbeitsgrundlagen

BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11. Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (Hrsg.). – 239 S.; Karlsruhe.